

Richtlinie für Ladepunktbetreiber und Investoren

Anlage 1 der Rahmenkonzeption „Ladeinfrastruktur für E-Mobilität“ im öffentlichen Raum vom 24. Juli 2019

A. Einleitung und Hintergrund

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert die Elektromobilität, indem sie private Investoren beim Aufbau und Betrieb von Ladesäulen im öffentlichen Raum unterstützt. Insbesondere stellt sie hierfür Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung. Interessierte Ladepunktbetreiber können diese Flächen nutzen, um in öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zu investieren und die entsprechende Förderung des Bundes oder ggf. des Landes Baden-Württemberg zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

Um die Vergabe der Flächen transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und das Genehmigungsverfahren zu strukturieren, hat die Landeshauptstadt Stuttgart ein allgemein gültiges Konzept entwickelt. Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladepunktbetreiber vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

B. Schritte zum Beantragen eines Standortes für Normalladen im öffentlichen Raum.

Für das Beantragen und Errichten einer Normalladesäule sind mehrere Schritte seitens des Investors und seitens der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart erforderlich.

Anfrage

Die Landeshauptstadt Stuttgart weist insgesamt 500 mögliche Standorte für Normalladeinfrastruktur im öffentlichen Raum aus. Rund 200 dieser Standorte sind bereits aus früheren Projekten belegt. Rund 300 dieser Standorte sind zum Inkrafttreten dieser Richtlinie noch verfügbar. Interessierte Ladepunktbetreiber können auf einer interaktiven Karte die jeweils freien und verfügbaren Standorte für eine Ladesäule in einem Stadtteil in Stuttgart erkennen. Die Karte ist verlinkt unter www.stuttgart.de/elektromobilitaet/richtlinie-ladesaeulen.

Dort ist die Anzahl der verfügbaren Standorte je Stadtteil auch als PDF hinterlegt. Dabei ist als Standortvorgabe nur jeweils einer der 152 Stadtteile definiert. Die stadtteil-genaue Auswahl kann von den Investoren im Sinne eines Wunschstandortes getroffen werden. Investoren, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Landeshauptstadt Stuttgart. Dazu sind folgende Informationen anzugeben:

- ▶ **Angaben zum Antragsteller** (= Investor)
- ▶ **Verweis auf Referenzprojekte** (bereits betriebene Ladepunkte)
- ▶ **Angaben zum Betreiber** der Ladesäule (falls Antragsteller und Ladepunktbetreiber zwei Parteien sein sollten, wovon im Regelfall nicht auszugehen ist)

Für jeden Standort einzeln ist anzugeben:

- ▶ **Favorisierter Standort** (innerhalb eines Stadtteiles möglichst genau zu benennen)
- ▶ **Informationen über die geplante Ladestation**, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung

Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden, jedoch nicht mehr als 200 Standorte auf einmal. Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig. Anfragen können ab dem 16.8.2019 an die Landeshauptstadt Stuttgart gestellt werden. Sie sind zu richten an:

Landeshauptstadt Stuttgart,
Koordinierungsstelle Elektromobilität,
Marktplatz 1,
70173 Stuttgart
E-Mail: Poststelle.eMobilitaet@stuttgart.de
De-Mail: post@stuttgart.de-mail.de

Im Zeitraum **vom 16.8.2019 bis zum 27.9.2019** (Datum des Poststempels) gelten Anfragen von mehreren Antragstellern für den gleichen Standort als **zeitgleich** eingegangen. Als „gleicher Standort“ werden die Anfragen innerhalb eines Stadtteiles gewertet, wenn die Anzahl der insgesamt neu beantragten Standorte im jeweiligen Stadtteil höher liegt als die Anzahl der noch verfügbaren Standorte. In diesem Fall fließt in die Auswahl mit ein, ob seitens der Antragsteller die folgenden Kriterien erfüllt sind (was im gegebenen Fall auf Anfrage nachzuweisen ist):

1. Roamingfähigkeit mit den im Gebiet der LHS verbreiteten Roamingssystemen (Intercharge/Hubject).

2. Der Ladepunktbetreiber erhebt im Zuge des Roamings ein maximales Zugangsentgelt (je kWh) in Höhe seines eigenen Endkundenpreises. Sollte der Ladepunktbetreiber keinen eigenen Endkundenpreis festlegen, so wird der Preis des ad-hoc-Ladens als Grundlage für das maximale Zugangsentgelt herangezogen.
3. Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet.
4. Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8-17 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
 - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
 - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellung einer Interimslademöglichkeit
 - Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit (AC-seitig) vor Ort.

Für jedes der 4 Kriterien wird bei Erfüllung 1 Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anfragen erhält derjenige Bewerber mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Bewerbers im jeweiligen Stadtteil. Dabei wird jeder Standort einzeln ausgelost (nicht auf Stadtteilebene gelost). Wird die Gesamtzahl der verfügbaren Standorte in einem Stadtteil nicht überschritten, werden als „gleicher Standort“ solche Wunschstandorte gewertet, die weniger als 200 Meter voneinander entfernt liegen. In diesem Fall wird die Landeshauptstadt Stuttgart mit den Antragstellern das Gespräch suchen und auf eine Anpassung der Wunschstandorte hinwirken, so dass alle interessierten Bewerber zum Zuge kommen können. Kommt eine Einigung über eine Anpassung der Wunschstandorte nicht zustande, entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Bewerbers an den jeweiligen Wunschstandorten.

Ab dem **28.9.2019** (Datum des Poststempels) gilt das **Prioritätsprinzip**: Die Standorte innerhalb der jeweiligen Stadtteile werden nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben.

Prüfung des Antrags

Nach Eingang der Anfrage des Investors prüft die Landeshauptstadt Stuttgart, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Verfügbarkeit. Die Zusage über die Verfügbarkeit gilt auf Ebene des jeweiligen Stadtteiles. Bei Vorliegen mehrerer Anfragen für den gleichen Stadtteil (s.o.) fragt sie die Erfüllung der Kriterien zur Bepunktung ab und teilt ggf. das Ergebnis des Auswahl- und Losverfahrens mit. Für jeden Standort, der im ausgeführten Verfahren einen Zuschlag erhalten hat, melden die Investoren binnen eines Kalendermonats straßenzug-genaue Wunschstandorte innerhalb des jeweiligen Stadtteiles. Sie übermitteln diese jeweils durch einen Kartenausschnitt des Standortes (Maßstab 1:1.000) an o.g. Adresse. Unterbleibt diese Anmeldung von Wunschstandorten, und findet nach Fristablauf und einmaliger Erinnerung auch binnen 10 Arbeitstagen keine Anmeldung derselben statt, behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, die Zusage zu widerrufen und die Standorte neu zu vergeben.

Ortsbegehung

Die interne Überprüfung und Bewertung der Wunschstandorte im Ämterumlauf kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Landeshauptstadt Stuttgart lädt den Investor nach dieser grundsätzlichen Prüfung des Standortes zu einer gemeinsamen Ortsbegehung. Bei diesem Termin wird gemeinsam mit Vertretern der städtischen Ämter und ggf. externen Akteuren (z.B. Netzbetreiber, Anwohnerinitiativen) der Standort begutachtet und die Eignung für den Aufbau einer Ladeeinrichtung geprüft. Dazu wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart für jeden Standort eine Checkliste ausgefüllt, um beispielsweise die Zugänglichkeit des Ortes, die Parkraumsituation, die stadträumliche Gestaltung, die Gegebenheiten der Abwasser- und Stromleitungen sowie ggf. konkurrierender Belange des Denkmalschutzes und Naturschutzes etc. zu prüfen. Auf eine ausreichende verbleibende Gehwegbreite von 2,50 m wird geachtet. In der Regel sind die Standorte im Straßenraum unterzubringen.

In Ausnahmesituationen und wenn die ausreichende Gehwegbreite zur Verfügung steht, können die Standorte auch auf dem Gehweg angeordnet werden. Durch einen verwaltungsinternen Leitfaden werden Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei den Ortsbegehungen sichergestellt.

Evaluierung des Standorts

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung und der Informa-

tionen in der Standort-Checkliste klärt die Landeshauptstadt Stuttgart intern offene und zur Entscheidung anstehende Fragen, bewertet den Standort abschließend und gibt dem Investor verbindlich Antwort, ob am gewünschten Standort eine Ladesäule grundsätzlich errichtet werden kann. Womöglich bietet sie Hilfestellung beim Ausräumen von Nutzungskonflikten (beispielsweise wird eine geeignete Verlegung vorgeschlagen, falls Denkmalschutzbelange berührt sind).

Antragstellung

Bei positiver Bewertung kann der Investor einen offiziellen Antrag für die Errichtung von Ladeinfrastruktur am Standort an die Landeshauptstadt Stuttgart stellen. Ein entsprechendes Formular und weitere Angaben mit den Detailvorgaben z.B. für die StVO-konforme Beschilderung werden zur Verfügung gestellt.

Dem förmlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ▶ **Fotos** des Standortes mit Ladesäulen-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessungen der verwendeten Hardware.
 - ▶ **Lagepläne** mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:250).
 - ▶ **Verkehrszeichenplan (Beschilderungsplan)** (mit vorheriger Berücksichtigung anderer Leistungsträger und der technischen Realisierbarkeit durch den Antragsteller)
 - ▶ **Leistungspläne** (über den Netzbetreiber)
- Der Investor sendet den Antrag an oben angegebene Postanschrift.

Interne Genehmigung

Der Antrag des Investors wird intern geprüft. Der betroffene Bezirksbeirat wird über die Planung informiert und angehört. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag genehmigt. Der Investor erhält in diesem Falle eine positive Antwort von der Landeshauptstadt Stuttgart. Mit der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages durch beide Seiten erfolgt die finale Freigabe zum Aufbau der Ladesäule.

Danach beantragt der Investor einen Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Landeshauptstadt Stuttgart als Eigentümer der Flächen stimmt diesem zu. Die Voranfrage beim Netzbetreiber kann auch bereits parallel zum Antrag auf Genehmigung der Ladesäule gestellt werden. Der Investor kann sich so einen Überblick über die zu erwartenden Netzanschlusskosten verschaffen. Er handelt dabei auf eigenes Risiko. Für die Stadtverwaltung entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls der Wunschstandort im Genehmigungsverfahren abgelehnt wird. Nach Freigabe holt der Investor die „Genehmigung von Baustellen und Arbeitsstellen“ ein. Auf § 45, Abs. 6 StVO wird verwiesen. Die Straßenverkehrsbehörde (Amt für Öffentliche Ordnung) prüft den Antrag zur Einrichtung einer Baustelle. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung.

C. Schritte nach der Genehmigung des Standortes

1. Aufstellen der Ladestation

Nach Freigabe der Baustelleneinrichtung darf der Investor die Ladestation aufbauen. Parallel wird von der Landeshauptstadt Stuttgart die Beschilderung an dem Standort vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Investor. Bei der Errichtung der StVO-Beschilderung kann es vorübergehend betriebsbedingt dazu kommen, dass die Ladestation bereits errichtet, aber noch nicht ausreichend beschildert ist. Dies ist durch den Investor hinzunehmen.

Die Markierung der Fläche mit Piktogramm (nach § 39, Abs. 10 StVO, Beispiel siehe unten) wird vom Investor beauftragt, dieser trägt auch die Kosten dafür.



Der Netzbetreiber legt den Stromanschluss an die Ladesäule an und protokolliert die Inbetriebnahme. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist zu übersenden an folgende Postanschrift: Landeshauptstadt Stuttgart, Koordinierungsstelle Elektromobilität, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
E-Mail: Poststelle.eMobilitaet@stuttgart.de
De-Mail: post@stuttgart.de-mail.de
Schließlich meldet der Investor die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

2. Regelbetrieb

Der Investor verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal (spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres) für das jeweilige Jahr bei der obigen Postanschrift einzureichen. Der Investor weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

Fortsetzung auf Seite 20

D. Sonstige rechtliche und technische Vorgaben für die Ladepunkte

1. Genehmigungsgrundlage und Sondernutzungserlaubnis

Nach der Bauordnung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis auf vertraglicher Grundlage erforderlich. Daher wird für das Aufstellen einer Ladesäule ein Vertrag zwischen dem Investor als Gestattungsnehmer und der Landeshauptstadt Stuttgart geschlossen. Auf das Erheben einer Sondernutzungsgebühr wird dabei verzichtet. Bis auf Weiteres wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der Ladeinfrastruktur überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen (wie die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung und die Anordnung der Baumaßnahme) werden seitens der Landeshauptstadt Stuttgart vom Investor voll erhoben.

Der Betrieb der Ladesäule wird für eine Laufzeit von zunächst 8 Jahren für Normalladeinfrastruktur gewährt. Die Landeshauptstadt Stuttgart behält sich eine Absenkung der Laufzeit auf 6 Jahre für Normalladeinfrastruktur in späteren

Verträgen ohne erneuten Gremienbeschluss ausdrücklich vor, da die Marktentwicklung in Richtung kürzerer Amortisationszeiten geht. Ausschlaggebend sind die Vereinbarungen und Regelungen in den jeweiligen Verträgen. In diesen werden auch Details zur Endschaftsregelung und möglichen Vertragsverlängerungen getroffen.

2. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Die Ladestation wird von jedem Investor in eigener Verantwortung aufgestellt. Investor und Betreiber haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- ▶ Ladesäulenverordnung LSV
www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- ▶ Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers
www.stuttgart-netze.de/partner/services/technische-anschlussbedingungen/

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrerschutz zu achten.

3. Tarifmodell und Bezahlssystem an der Ladesäule

Die Ladesäulenverordnung regelt den diskriminierungsfrei-

en Zugang zu den öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Die Landeshauptstadt Stuttgart macht keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich verwendetem Bezahlssystem oder Tarifmodell. Über die Preisfindung kann und wird der freie Markt entscheiden. Auf die bestehenden Vorgaben des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen. Alle Betreiber von Ladepunkten sollen darüber hinaus in geeigneter Weise (insb. durch Roaming-Vereinbarungen mit Intercharge/Hubject) Interoperabilität zwischen den einzelnen im Stadtgebiet Stuttgart verbreiteten Bezahlssystemen (Ladekarten, Lade-Apps etc.) herstellen. Details hierzu regeln ggf. die entsprechenden Gestattungsverträge.

4. Stromlieferung

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher – es herrscht freie Anbieterwahl für den Ladesäulenbetreiber für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Öko-Strom abgegeben wird.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart in Kraft